

Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V.

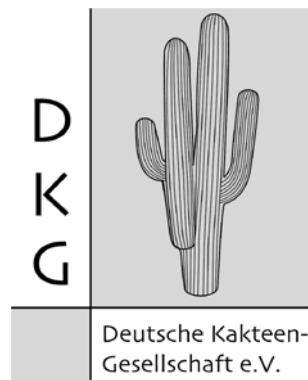
gegründet 1892

Merkblatt für die Vorsitzenden der DKG-Ortsgruppen

(gültig ab Dezember 2016 - ersetzt vorherige Fassungen)

Dieses Merkblatt soll vor allem bei der Gründung von Ortsgruppen, aber auch bei einem Vorstands-Wechsel oder anderen Gelegenheiten den Leiter einer Ortsgruppe in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Es begründet keine Ansprüche der Ortsgruppen bzw. künftigen Ortsgruppen. Grundlage der Ausführungen ist die Satzung und Statuten der DKG sowie gültige Vorstandsbeschlüsse. Bei Fragen und Vorschlägen zu diesem Blatt wenden Sie sich bitte an den Vorstand der DKG.

Laut Satzung der DKG (§ 9) und dem Orts- und Arbeitsgruppenstatut sind Ortsgruppen korporative Mitglieder der DKG und rechtlich selbstständig. Sie setzen die satzungsgemäßen Ziele der DKG durch regelmäßige Mitgliederversammlungen, Vorträge und Erfahrungsaustausch in die Praxis um. Sie erhalten die volle Unterstützung des Vorstands. Die Ortsgruppen regeln ihre Angelegenheiten hinsichtlich Organisation und Finanzierung im Rahmen der Satzung selbständig. Die Ortsgruppenveranstaltungen können - und sollen - auch von Gästen besucht werden, wobei stets eine **DKG-Mitgliedschaft** anzustreben ist.



1. Gründung und Organisation von Ortsgruppen

- 1.1. Der Antrag auf Anerkennung als DKG-Ortsgruppe ist mit einer Liste der Gründungsmitglieder (unter Kennzeichnung der DKG-Mitglieder) schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 1.2. Die Gründung neuer Ortsgruppen erfolgt in enger Absprache mit dem Vorstand der DKG.
- 1.3. Die Namensgebung erfolgt auf Vorschlag der zu gründenden Ortsgruppe einvernehmlich mit dem Vorstand.
- 1.4. Der 1. Vorsitzende muss ordentliches oder Ehrenmitglied der DKG sein. Die Ortsgruppe muss aus **mindestens** fünf DKG-Mitglieder bestehen. Die Mehrheit der Mitglieder einer Orts- bzw. Arbeitsgruppe, die nach dem 24. Mai 2003 die Aufnahme in die DKG beantragt hat, muss auch Mitglied in der DKG sein.
- 1.5. Es müssen regelmäßige Vorstands-Wahlen stattfinden, die mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassierer ermitteln. Eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Geschäftsstelle der DKG binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. In räumlicher Nähe zu anderen DKG-Ortsgruppen soll eine wechselseitige Koordination der Aktivitäten erfolgen.
- 1.7. An einem Ort soll es nur eine DKG-Ortsgruppe geben. Ausnahmen müssen begründet und durch einen Beschluss des Vorstands genehmigt werden.
- 1.8. Nach Übersendung eines Gründungsprotokolls erfahren Ortsgruppen ihre Anerkennung schriftlich vom 1. Vorsitzenden der DKG und erhalten auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss von bis zu 75 €
- 1.9. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen sind verpflichtet, von den von ihnen herausgegebenen und regelmäßig erscheinenden Publikationen ein Exemplar der DKG zur Verfügung zu stellen.
- 1.10. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die DKG. In Einzelfällen kann der Vorstand der DKG jedoch auf Antrag eine Zahlung gewähren. Im Falle der Ablehnung des Antrags erfolgt diese schriftlich unter Angabe der Gründe.

2. Leistungen der DKG für die Ortsgruppen

- 2.1. Ab fünf DKG-Mitgliedern erhält jede Ortsgruppe kostenlos ein Exemplar der Gesellschaftszeitschrift für die Ortsgruppenbibliothek, zusätzlich ggf. eine Jahresgabe (z.B. Fachliteratur).
- 2.2. Der Vorsitzende erhält in der Regel alle zwei Jahre ein Verzeichnis aller DKG-Mitglieder. Dieses dient der lokalen Betreuung der DKG-Mitglieder, ist jedoch nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 2.3. Ortsgruppen können nach Maßgabe des verfügbaren Platzes in den Gesellschaftsnachrichten Informationen für DKG-Mitglieder veröffentlichen, die sechs Wochen vor Erscheinen der Landesredaktion vorliegen müssen. Kürzung und Änderung bleiben nach Absprache mit dem OG-Vorsitzenden der Landesredaktion vorbehalten.
- 2.4. Zu besonderen Jubiläen der Ortsgruppen würdigt die DKG die Arbeit der Ortsgruppe durch ein Buch- oder sonstiges Geschenk.
- 2.5. Für alle Ortsgruppen-Veranstaltungen stellt die Geschäftsstelle der DKG nach rechtzeitiger Anforderung im angemessenen Umfang Plakate, Pflgetipps, Beitrittserklärungen, Probehefte etc. zur Verfügung.
- 2.6. Die Deutsche Kakteen-Gesellschaft führt in Zusammenarbeit mit einer Ortsgruppe einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung, nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Jahreskongress, durch. Organisatorische Vorbereitung und Finanzplanung sind unter beiden Veranstaltern abzustimmen. Jede Ortsgruppe hat das Recht, sich auf der Jahreshauptversammlung der DKG um die Ausrichtung des Jahreskongresses (einschließlich JHV) zu bewerben. Wenn die ausrichtende OG für die Veranstaltung einen Finanzierungsplan erstellt hat, erhält sie im Jahr der Veranstaltung im voraus 1 530 € zur Deckung von Kosten (Saalmiete, Referenten, Versicherung, Werbung etc.).
- 2.7. Die DKG empfiehlt den Ortsgruppen den Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung.
- 2.8. Der Vorstand der DKG informiert in unregelmäßigen Abständen mit Rundschreiben alle Ortsgruppen über aktuelle vereinsinterne Themen. Die Rundschreiben sollten möglichst vielen Mitgliedern auf den Vereinsabenden zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.9. Die Einrichtungen der DKG, deren Leiter und Anschriften in der Gesellschaftszeitschrift abgedruckt sind, können von den Ortsgruppen ebenso wie von einzelnen DKG-Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

3. Pflichten der Ortsgruppen

- 3.1. Zum Jahresende wird von der Geschäftsstelle ein Fragebogen über den satzungsgemäßen Bericht zur Situation der Ortsgruppen versandt, der bis Terminsetzung zurückzuschicken ist, damit eine Auswertung und Aufnahme in das Ortsgruppenverzeichnis im jeweiligen Mai- oder Juniheft der Zeitschrift erfolgen kann. Hierzu gehört auch das Jahresprogramm.
- 3.2. Beim Wechsel des Vorstands einer Ortsgruppe sind die vorhandenen OG-Akten, Rundschreiben, Mitgliederlisten etc. an den neuen Vorstand zu übergeben.
- 3.3. Bei Unstimmigkeiten innerhalb einer Ortsgruppe gilt neben der Verpflichtung zu satzungsgemäßigem Verhalten der mehrheitliche Wille der Mitglieder.
- 3.4. Die DKG unterhält ein vereinseigenes Archiv. Hierfür wird um Zusendung von Zeitungsartikeln, Jahresprogrammen, Festschriften, Plakaten usw. zwecks Dokumentation der Aktivitäten zugunsten unseres Hobbys gebeten.

4. Sonstiges

Der Vorstand der DKG ist auf die Mitarbeit versierter Spezialisten angewiesen. Kakteenfreunde, die sich mit fachlicher Qualifikation in der DKG engagieren wollen, werden ständig gesucht. Hierzu zählt die Mitarbeit in der Redaktion und auch die Besetzung des Beirats, der satzungsgemäß auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Sofern aus den Reihen der Ortsgruppen Mithilfe angeboten werden kann, ist der Vorstand für entsprechende Meldungen stets dankbar.

Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V.